



Merkblatt Baugesuch

Alle Baugesuche der Gemeinde Tägerig werden digital bearbeitet. Die Baugesuche sind der Gemeinde direkt über das Kantonale Tool «eBau» einzureichen.

Baubewilligungspflicht

Die Baubewilligungspflicht ist in § 59 des Baugesetzes (BauG) kantonal abschliessend geregelt. Demnach bedürfen grundsätzlich alle Bauten und Anlagen im Sinne von § 6 BauG und deren Umgestaltung, Erweiterung oder Zweckänderung sowie die Beseitigung von Gebäuden der Bewilligung durch die zuständige Behörde, in der Regel durch den Gemeinderat.

Baubewilligungsverfahren

Vor Beginn der Bauarbeiten oder einer Umnutzung ist über das Kantonale Tool «eBau» via www.ag.ch/de/smartserviceportal ein Baugesuch einzureichen.

Ordentliches Verfahren

Im ordentlichen Verfahren veröffentlicht der Gemeinderat das Baugesuch im amtlichen Publikationsorgan und legt es während 30 Tagen über «eBau» digital auf. Vor Veröffentlichung des Gesuches sind die Bauprofile zu erstellen und durch die Gemeinde abnehmen zu lassen laut § 53 der Bauverordnung (BauV).

Vereinfachtes Verfahren

Bauvorhaben, die weder nachbarliche noch öffentliche Interessen berühren, kann der Gemeinderat nach schriftlicher Mitteilung an die direkten Anstösser ohne Auflage, Veröffentlichung und Profilierung im vereinfachten Verfahren bewilligen (§ 61 BauG, § 50 BauV). Im vereinfachten Verfahren werden namentlich Klein- und Anbauten innerhalb Bauzonen sowie Aussenwärmedämmungen und geringfügige Bauvorhaben ohne erhebliche Auswirkung auf Umwelt und Umgebung beurteilt. Die schriftliche Mitteilung an die direkten Anstösser schliesst die 30-tägige Einwendungsfrist nicht aus. Bauwillige können sich diese Frist sparen, indem sie die schriftliche Zustimmung, sämtlicher Anstösser aller direkt angrenzenden Parzellen, auf den Baugesuchsunterlagen vorweisen.

Kantonale Zustimmung oder Bewilligung

Aufgrund von § 63 BauG hat der Gemeinderat u.a. Gesuche für Bauten ausserhalb der Bauzone, Bauten, welche die Verkehrsverhältnisse auf den Kantonsstrassen K270 / K 385 beeinflussen können, sowie Bauten, die den gesetzlichen Abstand gegenüber Gewässern, Wäldern oder der Kantonsstrasse nicht einhalten oder sich in der Umgebung eines geschützten Baudenkmals befinden, vor seinem Entscheid der kantonalen Abteilung für Baubewilligungen vorzulegen und darf sie nur mit deren Zustimmung bewilligen.



Meldeverfahren – Meldepflicht (EVEN)

Anlagen, die dem Gemeinderat zu melden sind, dürfen ausgeführt werden, wenn die Behörde innert 30 Tagen nach Eingang der Meldung keine Einwände erhebt.

- Die Meldepflicht besteht für den Heizungsersatz (Wärmeerzeuger) sowie den Ersatz von Elektrowassererwärmern (Boiler).
- Das Meldeverfahren gilt für Solaranlagen auf Dächern welche die Anforderungen laut § 49a BauV erfüllen sowie für Fassadenanlagen, welche die Vorgaben nach Art. 32a^{bis} RPV erfüllen.
- Das Meldeverfahren gilt im Weiteren für Luft/Wasser-Wärmepumpen laut § 49b BauV insbesondere in Bauzonen ohne besonderen Schutzstatus, wenn der Lärmschutznachweis vorhanden ist und keine Abstandsunterschreitungen vorliegen.
- Der Nachweis der energetischen Massnahmen (Energienachweis EN-AG) kann mit allen erforderlichen Teilnachweisen und den zugehörigen Planunterlagen ebenfalls via EVEN eingereicht werden.

Die Bauherrschaft meldet ihr Vorhaben digital dem Gemeinderat über die kantonale Plattform zum elektronischen Vollzug energetischer Nachweise (EVEN) via www.energievollzug.ch/ag im Meldeverfahren. Bei einer Baubewilligungspflicht hat diese Meldung zusätzlich zur Einreichung des Baugesuches im EVEN über das ordentliche Verfahren zu erfolgen.

Weitere Vorgaben finden Sie in unserer Bau- und Nutzungsordnung, dem Baugesetz und der Bauverordnung.

Bei Unklarheiten über die Bewilligungspflicht einzelner Bauvorhaben geben wir gerne Auskunft.